

Entscheidung Nr. 2730 (V) vom 12.11.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 219 vom 26.11.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 9.6.1986 eingegangenen Antrag am 12.11.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Verleger:

einstimmig beschlossen:

"Vanessa"
Videofilm
Beta Video Club (Anschrift unbekannt)

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen

Sachverhalt

Der Videofilm "Vanessa" wird von der Firam Beta Video Club, deren Anschrift unbekannt ist, ediert und vertrieben.

Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der durchschnittliche Mietpreis beträgt z.Zt. 5,-- DM pro Tag und Verleihvorgang.

Der gleichnamige und inhaltsgleiche Kinospielefilm wurde 1976 in der Bundesrepublik Deutschland gedreht. Der Kinospielefilm wurde von der FSK für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JÖSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Vanessa, eine junge Klosterschülerin fliegt eines Tages nach Hongkong, um ihr Erbe anzutreten, bei dem es sich um eine Reihe von Bordellen handelt. Nachdem Vanessa einige erotische Abenteuer zu bestehen hat, kehrt sie nach Europa zurück, da ihr diese Lebensform nicht zusagt.

Die Fachzeitschrift "Der film-dienst" (Heft 19 vom 14.11.1976), rät von der

Ihr Interesse für „Erotik in Pompeji“ hat ihr Schwierigkeiten in der strengen Klosterschule eingetragen, ein reiches Erbe sie nach Hongkong geführt. Dort landet sie in der Luxuswelt der völlig schamlosen reichen Europäer(innen), und entdeckt, daß ihr Erbe aus einer Farm und Bordellkette besteht. Sie kann zahlreiche Sexualakte beobachten, übersteht zwei Vergewaltigungsversuche unberührt, läßt sich zu lesbischen Spielen verlocken, kehrt aber zuletzt nach Europa zurück, weil es ihr in dieser Welt, in der „das Klima die Schenkel auseinandertreibt“ nicht gefällt. – Wie bei solcherart Produkten üblich, dient die dünne Handlung als Motivierung für immer neue Variationen von Sexualakten. Die Darstellerinnen in diesem geschmäckerlich-aufwendig ausgestatteten und fotografierten Film zeichnen sich durch schamlose Bereitschaft zur Entblößung und Darbietung an sexuelle Spiele aus, die männlichen Protagonisten durch schauspielerisches Unvermögen. Sex wird ausgespielt, Sadismus nur angedeutet, dafür in Wort und Bild der Religion (dem Aberglauben) und besonders dem katholischen Klosterleben zugeordnet. Die hinter einer solchen Geschichte stehende Lebensauffassung ist erschreckend. e.h.

Gutachten der Kommission:

Die Begegnung einer streng erzogenen Klosterschülerin mit der sexuell überreizten Welt der Europäer in Hongkong. Eine Demonstration von Schamlosigkeit und Libertinismus; optisch aufwendig, inhaltlich und formal leer. – Wir raten ab.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm durch seine Aneinanderreihung von Szenen mit sexuell aufreizendem Inhalt geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Vanessa" von Beta Video Club, Anschrift unbekannt, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüber hinaus sind Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vorgelegt worden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der BPS und ständiger Rechtsprechung auszuliegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der BPS und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 2/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - Az.: 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Wie die Fachzeitschrift "Der film-dienst" zutreffend ausführt, dient in dem Videofilm eine dünne Handlung als Motivierung für immer neue Varianten von Sexualakten, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe ergibt.

Vanessa, eine junge Klosterschülerin reist nach Hongkong, um dort ihr Erbe anzutreten, welches im wesentlichen aus einer Reihe von Bordellen und einer Plantage besteht. In Hongkong wird Vanessa von Jacky begrüßt, die sie von mehreren Frauen entkleiden und baden läßt, wobei Jacky zuschaut und sich selbst ebenfalls entkleidet.

Ein Freund des Verstorbenen, ein gewisser Cooper, hat es auf Vanessas Erbe abgesehen, da er sich z.Zt. in Geldschwierigkeiten befindet. Neben den Geldschwierigkeiten hat Cooper auch Schwierigkeiten mit seiner Frau, die ihn mit einem Modeschöpfer betrügt, was dem Zuschauer in allen Einzelheiten gezeigt wird.

Adrian, der Verwalter einer Plantage, erhebt Anspruch auf einen Teil von Vanessas Erbe. Adrian hat besondere Beziehungen zu den Mädchen auf seiner Plantage, denn er übt mit den meisten von ihnen Geschlechtsverkehr aus, was ebenfalls in Großaufnahme präsentiert wird.

Im Verlauf der weiteren Handlung geht Vanessa mit Coppers Frau einkaufen, kann sich aber schließlich von der Frau lösen und besucht eines der ihr vererbten Bordelle. Gäste in diesem Bordell sind Frauen, die sich von Beischlafsszenen stimulieren lassen. Eine der Besucherinnen ist von dem Dargebotenen derart fasziniert, daß sie sich die Kleider vom Leib reißt und mit dem Personal sexuelle Handlungen vorführt. Vanessa verläßt daraufhin das Bordell.

Am nächsten Tag beschließt sie, Adrian auf seiner Farm zu besuchen. Als sie dort zusammen mit Jacky eintrifft, geht Adrian gerade seiner Lieblingsbeschäftigung nach, er übt mit einem seiner Mädchen Geschlechtsverkehr aus. Sodann widmet er sich dem neu angekommenen. Er zeigt Vanessa die Farm. Als die beiden nach Beendigung des Rundgangs einen Imbiß einnehmen, will Adrian Vanessa vergewaltigen, wird aber von Cooper daran gehindert.

Am nächsten Morgen unternehmen Jacky und Vanessa einen Spaziergang am Strand, wobei Vanessa der Freundschaft über ihre Erlebnisse in der Klosterschule berichtet, was die Möglichkeit bietet, lesbische Handlungen in Großaufnahme zu zeigen. Animiert durch diese Ausführungen begeben sich Vanessa und Jacky ins Bett und führen dort ebenfalls lesbische Handlungen vor. Auch Adrian hat eine neue Gefährtin gefunden, dieses Mal ist es Coopers Frau, mit der er Geschlechtsverkehr ausübt.

Am nächsten Tag besuchen alle eine Party. Dort begegnet Vanessa einem Prinzen, der auf telepathischem Wege von ihr Besitz ergreift und mit ihr im Traum mehrere Beischlafvisionen durchlebt.

Im Verlauf der weiteren Handlung beschließt Cooper, Vanessa sein Haus zu zeigen. Dort entpuppt sich der Mann als sexuell deviant. Er läßt Vanessa in eiserne Ketten legen, reißt ihr die Kleider vom Leib und will sie von mittels Peitschenhieben zu sexuellen Handlungen zwingen. Ehe es jedoch dazu kommt, wird sie von Adrian und Coopers Frau befreit. Nunmehr ist Vanessa das Leben in Hongkong leid und kehrt nach Europa zurück.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß in dem Videofilm eine dürftige Rahmenhandlung dazu dient ausschließlich sexuelle Vorgänge in allen Einzelheiten zu schildern. Die handelnden Personen werden dabei ausschließlich auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert und sexuelle Betätigung erscheint als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Durch eine solche Darbietung wird dem jugendlichen Konsumenten, der in seinen eigenen Wertvorstellungen noch nicht gefestigt ist, die Integration der Sexualität in seiner Gesamtpersönlichkeit erschwert. Übereinstimmend mit dem Antragsteller hat das 3er Gremium der Bundesprüfstelle den Videofilm daher als sexualethisch desorientieren eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

